



An die (Erz-)Bischöflichen  
Generalvikariate/Ordinate  
der dem Verband der Diözesen Deutschlands  
angehörenden (Erz-)Bistümer

Kaiserstraße 161  
53113 Bonn

Frank Feser  
Rechtsabteilung

Tel.: 0228/103-264  
Fax: 0228/103-371  
E-Mail: f.feser@dbk.de

AZ: G 6157/24 sb

15. Feb. 2024

## Musik in Gottesdiensten und Hinweis zu Konzerten

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 15. Januar 2024, womit über den damaligen Stand der Verhandlungen zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) berichtet worden war, kann nun mitgeteilt werden, dass der Pauschalvertrag über die Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienst-ähnlichen Veranstaltungen“ mittlerweile verlängert werden konnte.

Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen. Zur Erinnerung sei an dieser Stelle festgehalten, dass dieser Vertrag die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen umfasst (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden). Die Pfarreien und Kirchen in Ihrer (Erz-)Diözese werden somit in Zukunft von der ohne Vertrag bestehenden Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevanten Musikknutzungen in Gottesdiensten anzumelden und zu vergüten. Die Vertragsverlängerung bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026.

Angesichts des Wegfalls des früheren Pauschalvertrages über die Musikknutzungen bei Konzerten und Gemeindeveranstaltungen zum Jahreswechsel, worüber ebenfalls mit Schreiben vom 15. Januar 2024 berichtet worden war, erreichte uns eine Vielzahl von Rückfragen. Deswegen möchten wir über den folgenden Sachverhalt informieren:

Seit dem 1. Januar 2024 existiert kein Pauschalvertrag für den Bereich Konzerte und Gemeindeveranstaltungen zwischen dem VDD und der GEMA mehr. Die GEMA war nicht bereit, auf den wiederholt – letztmals im Dezember 2023 geäußerten – Wunsch nach einer Vertragsverlängerung einzugehen. Daraus folgt in erster Linie, dass die Gemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,
- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt mit anderen Worten keine Abgeltung dieser Kosten über den VDD mehr. Ebenso müssen die Gemeinden seit dem 1. Januar 2024 alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA Online-Portal <https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal> anmelden.

Die Anmeldung muss - je nach Veranstaltungsform - folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh- und Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die m<sup>2</sup>-Zahl zu melden und zusätzlich die Gesamtbesucherzahl und
- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

Unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen> können Sie weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden.

Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Seniorenveranstaltungen können unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder Live-Musik gespielt wird. Hier

kann das Online-Portal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten:

<https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/tariffinder/veranstaltung>

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Online-Portal der GEMA eingereicht werden:

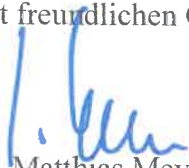
<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein->

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie hier:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>

Abschließend sei nochmals angemerkt, dass für alle Veranstaltungen ein 20%-iger Nachlass in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Online-Rechte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Meyer